Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2676

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 6035/64

Bonn, den 30. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst einer Anlage und einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 201 vom 27. Oktober 1964 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 24. Oktober 1964

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 Abs. 2 und Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1964 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 110 vom 20. Juni 1964), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 28. September 1964 (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 30. September 1964), wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
zur Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

1. Bei der Warennummer 1206 10 wird in Spalte 4 das Zeichen ***) gestrichen; die Fußnote ***) am Schluß der Seite 21 entfällt.

2. Bei den Warennummern 4603 30 und 4603 50 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seite 83 entfällt.

3. Bei den Warennummern 5403 11, 5403 12, 5403 13, 5403 14, 5403 15, 5403 16, 5403 17, 5403 18, 5403 21, 5403 23, 5403 25, 5403 27, 5403 28, 5403 30 und 5404 10 wird in Spalte 4 das Zeichen **) gestrichen; die Fußnote **) am Schluß der Seite 95 entfällt.

4. Bei den Warennummern 5405 10, 5405 21, 5405 22, 5405 23, 5405 28, 5405 51, 5405 52, 5405 53 und 5405 58 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seite 96 entfällt.

5. Bei den Warennummern 5705 10, 5705 50, 5709 10 und 5709 50 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seite 100 entfällt.

6. Bei den Warennummern 5809 91 und 5809 99 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seite 102 entfällt.

7. Bei den Warennummern 5904 40, 5904 71 und 5904 72 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seite 103 entfällt.

8. Bei den Warennummern 6201 21, 6201 25, 6202 41, 6202 45 und 6202 60 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seite 109 entfällt.

9. Bei der Warennummer 6203 51 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seite 110 entfällt.

10. Die Warennummer 6205 90 erhält folgende Fassung:

„6205 90 andere (z. B. Schutzhüllen, Spritzbeutel, Kaffeewärmer, Nadelkissen, sowie rohe Jutegewebe, rechteckig zerschnitten, an einer Seite gesäumt, zur Herstellung von Säcken) 09 + U"

Der Bundesminister
für Wirtschaft
V A 6 — 48 04 71/17

Bonn, den 7. Oktober 1964

Vermerk

Nach Artikel 2 der Fünften Zusatzvereinbarung zum deutsch-jugoslawischen Handelsabkommen vom 11. Juni 1952 ist die Bundesregierung verpflichtet, mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhr gegenüber Jugoslawien zu beseitigen, soweit sie über die Beschränkungen hinausgehen, die gegenüber anderen Ländern der Länderliste B angewendet werden. Mit der Siebzehnten Verordnung entfallen die Fußnoten zur Einfuhrliste, die solche Beschränkungen enthalten.